



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Honorarordnung der Volkshochschule Schwedt/Oder.....	1
Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ .....	2
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ .....	2
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sicherung einer Aufforstungsfläche an der Friedrich-Engels-Straße“ .....	5
Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 – Beschluss der SVV Nr. 346/20/18.....	6
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 – Beschluss der SVV Nr. 347/20/18.....	6
Zahlungserinnerung .....	7
Wirtschaftsplan 2019 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt .....	7
Öffentliche Ausschreibung Schwedt/Oder, Brunnenstraße 1 in Gatow.....	7

Bekanntmachungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

1. Bekanntmachung der Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Uckermark Schwedt/Oder gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 29.10.2018
2. Bekanntmachung der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG.....

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

- Information über die Bekanntmachung zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte in der Stadt Schwedt/Oder am 26. Mai 2019.....
- Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte „Am Storchennest“, 16303 Schwedt/Oder, OT Vierraden, Kirchstraße 8 .....

## Amtlicher Teil

### Honorarordnung der Volkshochschule Schwedt/Oder

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Leitung der Volkshochschule Schwedt/Oder schließt mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/innen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe des Honorars ab.
- (2) Bei Kooperation mit einem anderen Bildungsträger kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen.
- (3) Mit dem Honorar sind die im Zusammenhang mit den Hauptleistungen erbrachten Nebenarbeiten abgegolten.
- (4) Reisekosten werden im Bedarfsfall nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

#### § 2

##### Honorare

- (1) Die Vergütung für Kurse, Seminare oder sonstige Veranstaltungen wird nach bestimmten Kriterien (Qualifikation, Erfahrungen, Fähigkeiten,

ten, Anforderungen) von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.

Das Honorar beträgt pro Unterrichtsstunde für

- Honorarkräfte, die für das zu unterrichtende Fach keine spezielle Ausbildung benötigen, 15 bis 20 Euro,
- Honorarkräfte, die für das zu unterrichtende Fach eine abgeschlossene Fachausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorweisen müssen, 20 bis 25 Euro,
- Honorarkräfte, die für das zu unterrichtende Fach eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung, eine wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen benötigen, 25 bis 32 Euro.

- (2) Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (z. B. spezielle Fachvorträge, Veranstaltungen im Bereich Politische oder Kulturelle Bildung u. a.) oder solche, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden, können abweichend kalkulierte Honorarsätze festgelegt werden.

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Amtlicher Teil

- (3) Im Fachbereich Kulturelles Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde jeweils für die Vor- und Nachbereitung in Höhe des vereinbarten Honorarsatzes nach § 2 Abs. 1 gezahlt werden.
- (4) Muss ein Kurs vorzeitig abgebrochen werden, wird das Honorar nur für die tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.
- (5) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d. h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Honorarkraft führt alle zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben selbstständig ab.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Die Honorarordnung tritt ab 4. Februar 2019 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 10.01.19

Polzehl

Bürgermeister

## Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ beschlossen.

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Die Veränderungssperre dient der Sicherung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ identisch. Der Geltungsbereich der Satzung erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schwedt, Flur 48: 130, 88/3, 23, 87, 88/1, 89, 88/2, 132/7 (teilweise), 132/2, 132/6, 132/1, 55/1, 54, 55/2, 14/2, 14/1, 79, 95, 13 (teilweise), 94, 16, 17, 10 (teilweise), 53, 92, 91, 93, 83, 84, 22, 153 (teilweise). In der Anlage 1 zu dieser Satzung ist der Geltungsbereich dargestellt.

### § 3

#### Rechtsfolgen

- (1) In dem gemäß § 2 dieser Satzung benannten Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von

Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Schwedt/Oder, den 20.12.2018

i. V. Hoppe

Jürgen Polzehl

Bürgermeister

#### Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung der Stadt Schwedt/Oder über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ (Seite 3)

## Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“ (Vorlagen Nr. 409/18) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage des § 8 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Frei- und Wohnflächensicherung an der Straße Langer Grund“.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuordnung und Sicherung von Grün- und Wohnflächen an der Straße Langer Grund.
3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1 Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet (Seite 4)

Anlage 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Seite 4)

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 20.12.2018

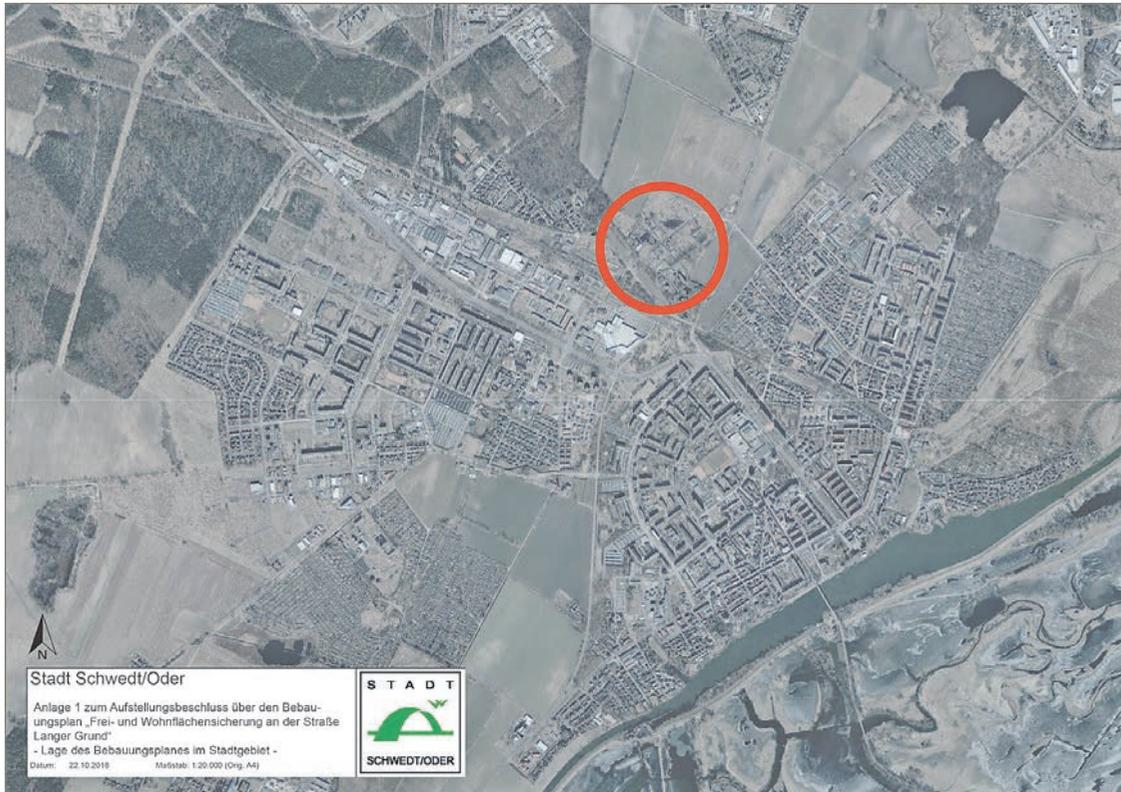
i. V. Hoppe

Polzehl

**Amtlicher Teil**



Amtlicher Teil



**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sicherung einer Aufforstungsfläche an der Friedrich-Engels-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sicherung einer Aufforstungsfläche an der Friedrich-Engels-Straße“ (Vorlagen Nr. 408/18) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage des § 8 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sicherung einer Aufforstungsfläche an der Friedrich-Engels-Straße“.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung und Sicherung einer bewaldeten Fläche im Bereich der ehemaligen Uckermark-Passagen.
3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

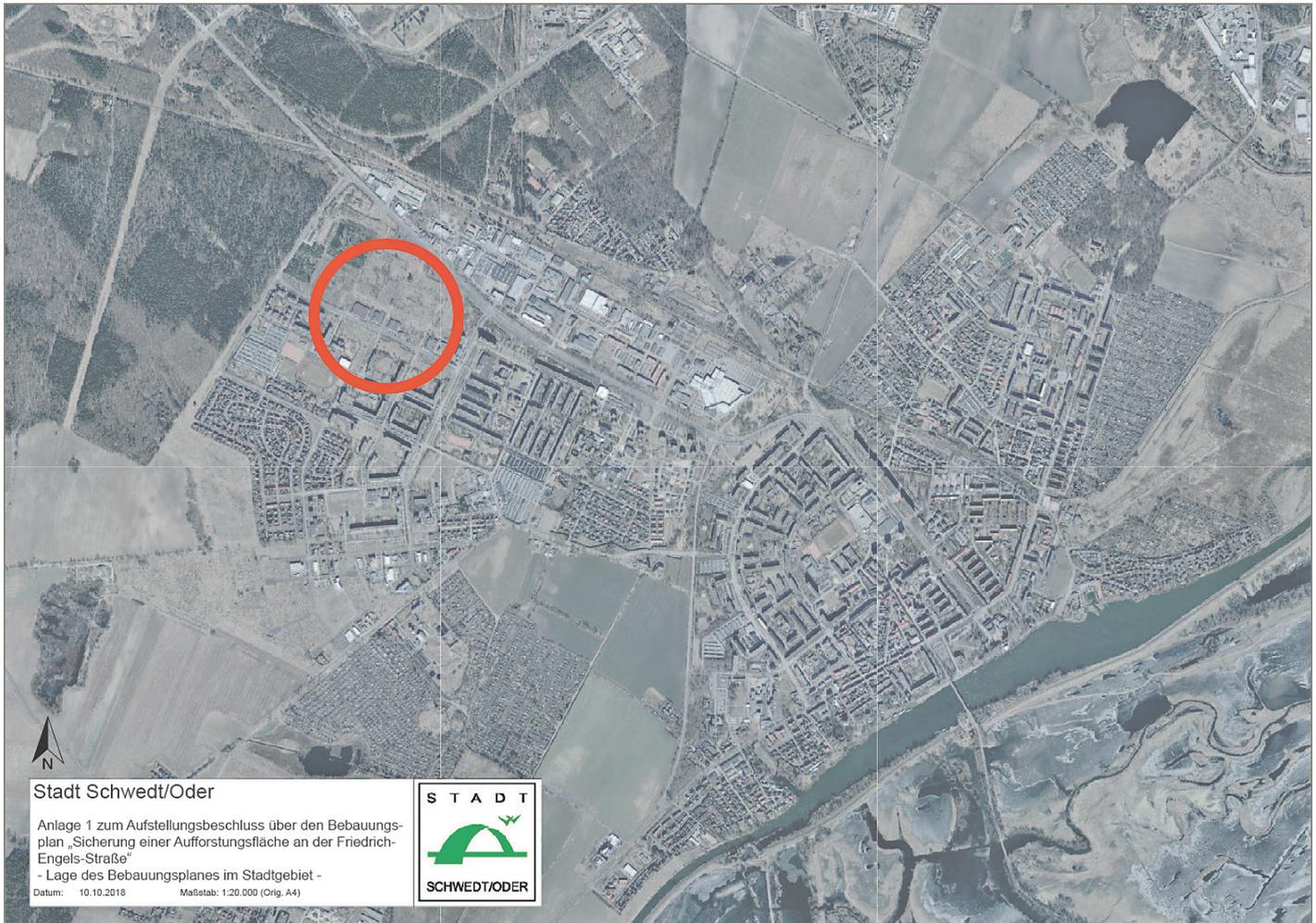
Anlage 1 Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet (Seite 5)

Anlage 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Seite 6)

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

*Schwedt/Oder, den 20.12.2018*

*i. V. Hoppe  
Polzehl*



Stadt Schwedt/Oder

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Sicherung einer Aufforstungsfläche an der Friedrich-Engels-Straße“

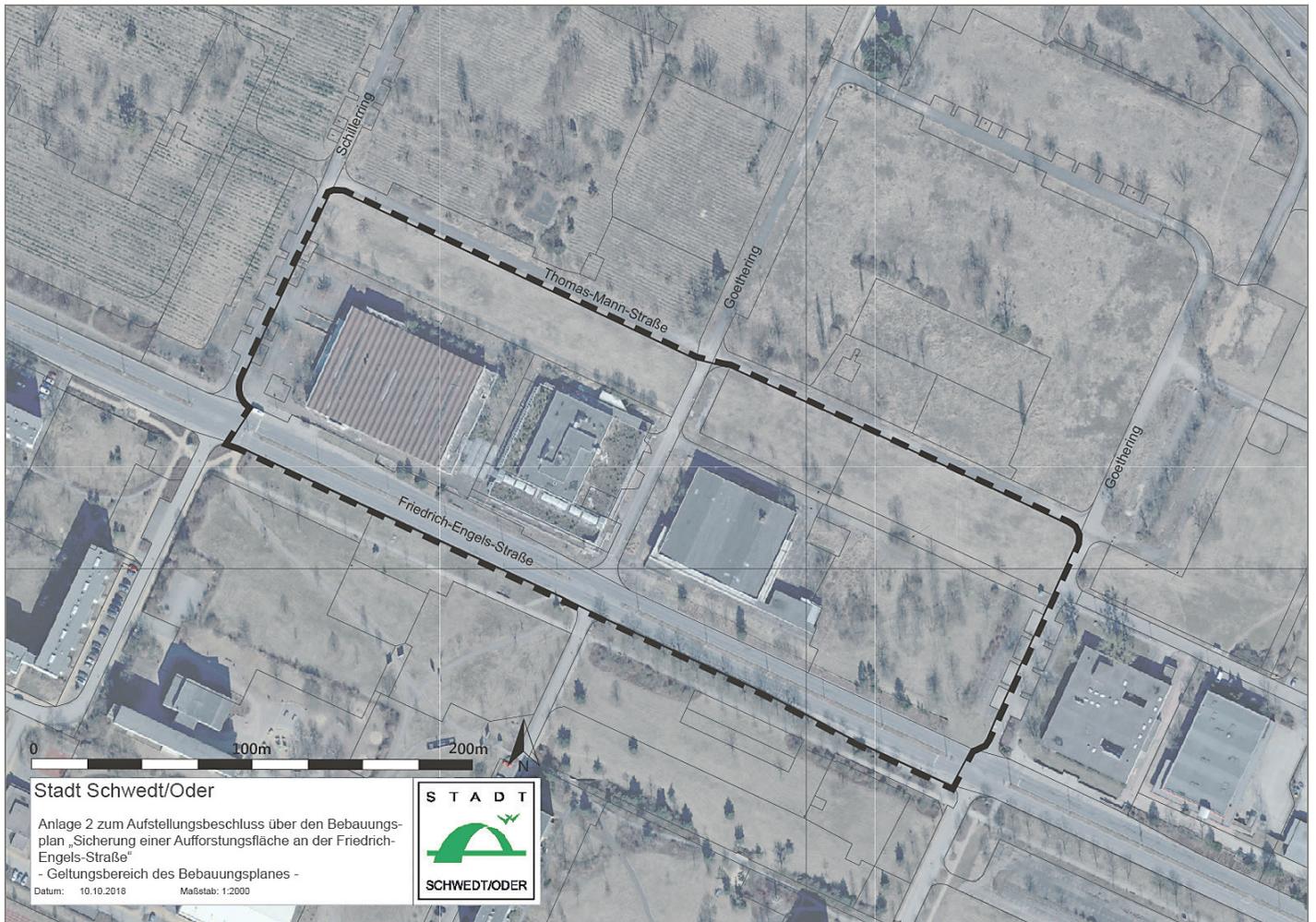
- Lage des Bebauungsplanes im Stadtgebiet -

Datum: 10.10.2018

Maßstab: 1:20.000 (Orig. A4)



## Amtlicher Teil



### Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 – Beschluss der SVV Nr. 346/20/18

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 den Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

*Schwedt/Oder, 07.01.2019*

*Polzehl  
Bürgermeister*

### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 – Beschluss der SVV Nr. 347/20/18

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

*Schwedt/Oder, 07.01.2019*

*Polzehl  
Bürgermeister*

## Amtlicher Teil

### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2019 am 15. Februar 2019 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das 1. Halbjahr 2019
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht,

wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2019.

Schwedt/Oder, 07.01.2019

Polzehl  
Bürgermeister

### Uckermärkische Bühnen Schwedt – Eigenbetrieb der Stadt Schwedt / Oder

#### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 06.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

##### 1. Es betragen

##### 1.1. Im Erfolgsplan

die Erträge	8.982.600 €
die Aufwendungen	9.157.100 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	174.500 €

##### 1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-125.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	125.000 €

##### 2. Es werden festgesetzt

- |   |     |
|---|-----|
| 2.1. <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>                      | 0 € |
| 2.2. <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b> | 0 € |
| 2.3. <b>Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)</b>               | 0 € |

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- |          |  |
|----------|--|
| a) ..... |  |
| b) ..... |  |
| c) ..... |  |

Schwedt, den 09.01.2019

Polzehl  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung – Wirtschaftsplan 2019 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Der Wirtschaftsplan 2019 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, beschlossen in der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 06.12.2018, ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwedt/Oder, den 09.01.2019

Polzehl  
Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung

#### Schwedt/Oder, Brunnenstraße 1 in Gatow

Die Stadt Schwedt/Oder bietet ein bebautes Gewerbe- oder Wohngrundstück, gelegen im Schwedter Ortsteil Gatow, Brunnenstraße 1, zum Kauf an. Die Immobilie liegt im zentralen Siedlungsbereich des Ortsteils Gatow, in einem Dorf- und Mischgebiet mit überwiegender Wohn- und Mischbebauung mit Nebengebäuden. Die Fläche des Grundstückes beträgt insgesamt etwa 512 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 146 und 147 der Flur 1, der Gemarkung Gatow. Das Gebäude ist in Massivbauweise mit einem Erdgeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss errichtet. Um 1918 entstand der nördliche Ge-

bäudeteil und im Jahr 1966 erfolgte ein Anbau einschließlich Umbau und Modernisierung. 1994 wurde letztmals saniert und modernisiert. Das Haus bietet eine Brutto-Grundfläche von etwa 80,15 m<sup>2</sup>. Das Grundstück verfügt weder über eine Hofeinfahrt noch über Stellflächen, die jedoch auf den vorhandenen Außenanlagen errichtet werden könnten. Diese bestehen aus befestigten und unbefestigten Flächen sowie Grünflächen. Die Versorgung wie Strom, Trinkwasser und Telefon, ist vorhanden. Das Abwasser wird dezentral über eine Sammelgrube entsorgt. Ein Energieausweis liegt vor.

## Amtlicher Teil

Der Kaufpreis für Grundstück und Gebäude beträgt 10.000,00 €. Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Weitere Auskünfte erteilt das Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder, unter (03332) 446-130.

Polzehl  
Bürgermeister



## Bekanntmachungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

### 1. Bekanntmachung der Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Uckermark Schwedt/Oder gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 29.10.2018

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag des Asklepios Klinikums Uckermark die bisherige Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Uckermark Schwedt/Oder vom 30.09.1994 gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG mit Bescheid vom 29.10.2018, Az.: 4113-50113.07/2018, geändert und neu gefasst.

Es wurden im Wesentlichen folgende Änderungen genehmigt:

1. Anpassung der Flugbetriebsflächen an geltende luftrechtliche Bestimmungen
2. Verschwenkung beider An- und Abflugflächen
3. Aufnahme von Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms
4. Aufnahme von Auflagen zur dauerhaften Sicherstellung der Hindernisfreiheit
5. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Im Änderungsgenehmigungsbescheid ist über alle Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung der Änderungsgenehmigung einschließlich aller Pläne wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich 3.3, Zimmer 322, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, im Zeitraum **vom 28.01.2019 bis zum 10.02.2019** jeweils

werktags während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

**Der Bescheid über die Änderung der Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG). Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.**

Schwedt/Oder, 11.12.2018

Polzehl  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag des Asklepios Klinikums Uckermark mit Bescheid vom 29.10.2018 im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Uckermark Schwedt/Oder nachträglich einen beschränkten Bauschutzbereich mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG bestimmt.

Die Bauhöhenfestlegungen im Sinne von § 13 LuftVG ergeben sich aus dem ausgelegten Plan. Danach werden für die einzelnen Bereiche folgende Bauhöhen festgelegt:

## Amtlicher Teil

Bereich (Farbe auf der Karte)	Lage und Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt des HSLP	Zustimmungspflicht durch die Luftfahrtbehörde
Bereich A (rot)	beide An- und Abflugflächen bis 0,75 km	alle Bauvorhaben
Bereich B (braun)	beide An- und Abflugflächen > 0,75 km bis 1,25 km	alle Bauvorhaben $\geq$ 41 m über NHN (ab 30 m über Geländenniveau)
Bereich C (gelb)	beide An- und Abflugflächen > 1,25 km bis 2,5 km	alle Bauvorhaben $\geq$ 61 m über NHN (ab 50 m über Geländenniveau)
Bereich D (grün)	Außerhalb der An- und Abflugflächen bis zu einem Radius = 1,5 km	$\geq$ 100 m über NHN

Die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk, das diese Höhen überschreitet, bedarf gem. §§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG der Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist gem. § 15 LuftVG die Genehmigung der LuBB erforderlich. Das gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

Die sofortigen Vollziehung der Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Uckermark Schwedt/Oder gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Eine Ausfertigung der Änderungsgenehmigung mit einem Plan zum Umfang des beschränkten Bauschutzbereichs, einer Begründung der Notwendigkeit der Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereichs sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung wird im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich

3.3, Zimmer 322, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, im Zeitraum **vom 28.01.2019 bis 10.02.2019** (zwei Wochen) jeweils werktags während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

**Der Bescheid über die Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG). Die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereichs gilt zudem gemäß § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.**

Schwedt/Oder, 11.12.2018

Polzehl  
Bürgermeister

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### Information über die Bekanntmachung zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte in der Stadt Schwedt/Oder am 26. Mai 2019

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### I Wahltermin und Wahlzeit

Die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Blumenhagen, Criewen, Gatow, Heinersdorf, Hohenfelde, Kummerow, Kunow, Stendell, Vierraden und Zützen finden am Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

#### II Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen, Einreichungsfrist

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich hiermit auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Sie müssen spätestens bis Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr, bei der Wahlleiterin schriftlich eingereicht werden.

##### Wahlleiterin:

Frau Elke Bruchmann  
Stadt Schwedt/Oder  
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5

16303 Schwedt/Oder  
(Raum 3.13, Tel. 446-363, Telefax 446-111,  
E-Mail: wahlorg.stadt@schwedt.de)

##### 1. stellvertretende Wahlleiterin:

Frau Julia Kurzawa  
Stadt Schwedt/Oder  
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5  
16303 Schwedt/Oder  
(Raum 3.26, Tel. 446-313, Telefax 446-392,  
E-Mail: wahlorg.stadt@schwedt.de)

##### 2. stellvertretende Wahlleiterin:

Frau Juliane Schramm  
Stadt Schwedt/Oder  
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5  
16303 Schwedt/Oder  
(Raum 2.82, Tel. 446-255, Telefax 446-252,  
E-Mail: wahlorg.stadt@schwedt.de)

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:  
Soweit in dieser Bekanntmachung personenbezogene Bezeichnungen in

## Amtlicher Teil

der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich selbstverständlich auf beide Geschlechter.

### A Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

#### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.

#### 2. Wahlgebiet, Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung ist die Stadt Schwedt/Oder. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

#### 3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Es können nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge eingereicht werden. Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber und darf höchstens 48 Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber

benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson (jede für sich) berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nr. 8).
- Der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

#### 7.2 Zur Wählbarkeit

Wählbar sind gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## Amtlicher Teil

### 8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 9. Unterstützungsunterschriften

#### 9.1 Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag

des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Allen anderen Wahlvorschlägen sind gemäß § 28a Abs. 2 BbgKWahlG mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

#### 9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr, bei der Stadt Schwedt/Oder Wahlbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 1.71 (Erdgeschoss), 16303 Schwedt/Oder zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nr. 9.2.2) sind der oben genannten Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der unter 9.2.1 genannten Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers gebe ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle aus.

9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich

## Amtlicher Teil

vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, dem 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Wahlausschuss beschließt am Mittwoch, dem 27. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### B Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder gelten für die Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Blumenhagen, Criewen, Gatow, Heinersdorf, Hohenfelde, Kummerow, Kunow, Stendell, Vierraden und Zützen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder sind für die Ortsteile Criewen, Heinersdorf, Vierraden und Zützen jeweils fünf Ortsbeiratsmitglieder, für die Ortsteile Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Kunow und Stendell jeweils drei Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.
3. Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber und darf für die Ortsbeiräte Criewen, Heinersdorf, Vierraden und Zützen höchstens sie-

ben Bewerber, für die Ortsbeiräte Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Kunow und Stendell höchstens vier Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind gemäß § 86 BbgKWahlG alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Schwedt/Oder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat eines Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. Falls selbst die Anzahl der in der Stadt Schwedt/Oder wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind aus dem Ortsteil Vierraden mindestens fünf, aus den Ortsteilen Criewen, Heinersdorf, Kunow, Stendell und Zützen mindestens drei Unterstützungsunterschriften beizufügen. Wahlvorschläge für die Ortsbeiräte Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde und Kummerow erfordern keine Unterstützungsunterschriften.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind die unter Buchstabe A Nr. 9.1 Genannten sowie auch die Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren. Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1 und 9.2 sinngemäß.

### III Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Schwedt/Oder, den 8. Januar 2019*

*gez. Bruchmann*

*Wahlleiterin*

## Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte „Am Storchennest“, 16303 Schwedt/Oder, OT Vierraden, Kirchstraße 8

In der o. g. Kita wird entsprechend eines geprüften Brandschutzkonzeptes die Umsetzung von Baumaßnahmen notwendig. Hierbei muss in erster Linie die komplette Elektroanlage erneuert werden. Des Weiteren ist der Giebel zum angrenzenden Nachbargrundstück komplett zu verschließen und mit einem Wärmedämmverbundsystem A1 zu verkleiden. Die Fensterbereiche der äußeren Fluchttreppe sind gesondert zu schützen. Nach erfolgter Elektroinstallation sind die Räume malermäßig instand zu setzen. All diese Arbeiten können nur in einem ungenutzten Gebäude umgesetzt werden. Aus zuvor

genannten technischen- als auch sicherheitstechnischen Gründen muss der Kita-Betrieb ausgelagert werden. Die betroffenen Eltern sowie deren Kinder wurden diesbezüglich durch den Betreiber der Kindertagesstätte (Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH) unterrichtet.

Mit der Baumaßnahme wird ab den 01.03.2019 begonnen. Die Fertigstellung ist für den 31.05.2019 vorgesehen.

*Fachbereich 4*

*Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege*

## Ende des nichtamtlichen Teils

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **23. Februar 2019**.

Redaktionsschluss ist der **6. Februar 2019**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.